

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BJR-VOLLVERSAMMLUNG

Teil A Satzung

Teil B Vollversammlung

§ 1 Einberufung der BJR-Vollversammlung

1. Die Einberufung der BJR-Vollversammlung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden, und zwar mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 14 Abs. 1 BJR-Satzung).
2. Außerordentliche Sitzungen (§ 14 Abs. 3 BJR-Satzung) müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens. Im Falle von § 15 Abs. 3 BJR-Satzung muss die Einberufung in Textform mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.

§ 2 Öffentlichkeit der BJR-Vollversammlungen

1. Die Sitzungen der BJR-Vollversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gem. § 12 Abs. 3 a) – e) und gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 4 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings, sowie der/die Geschäftsführer:in, teil. Über weitere Teilnehmer:innen entscheidet die BJR-Vollversammlung. Nicht öffentliche Beratungen sind vertraulich. Über deren Verlauf und Inhalt ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Tagesordnung und Anträge

1. Der Landesvorstand schlägt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden vor. Die BJR-Vollversammlung entscheidet über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.
2. Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstands in die Tagesordnung werden an den Landesvorstand gerichtet. Sie sind mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen.
3. Anträge an die BJR-Vollversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen. Die Anträge werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet.
4. Sämtliche Anträge sind grundsätzlich in Textform an die Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zu senden. Dem/der Antragsteller:in ist der Eingang des Antrags in Textform zu bestätigen.
5. Sachanträge zu einem Beratungsgegenstand können jederzeit gestellt werden.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller:in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist gesondert abzustimmen.
7. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Landesvorstand zehn Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen, der sie den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung zuleitet.
8. Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der/die Sitzungsleiter:in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 4 Fristen

Satzungsgemäße Fristen sind eingehalten, wenn der Eingang in der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zum jeweiligen Termin festgestellt werden kann.

§ 5 Arbeitsbericht, Sitzungsunterlagen

Der Landesvorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und in Textform niederzulegen. Der Arbeitsbericht ist den Mitgliedern der BJR-Vollversammlung, nach Möglichkeit vor der BJR-Vollversammlung, zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, sowie alle eingegangenen Anträge und die Protokolle der Kommissionen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen.

§ 6 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der BJR-Vollversammlung sind in den §§ 12 und 13 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

§ 7 Stimmberechtigte Teilnehmer:innen der BJR-Vollversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 12 Abs. 3 a) – e) BJR Satzung) sind von den entsendenden Stellen in Textform an die BJR-Geschäftsstelle zu benennen.
2. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist ein:e Stellvertreter:in zu benennen. Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende gibt der BJR-Vollversammlung davon Kenntnis.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine:n Delegierte:n ist nicht zulässig.

§ 8 Teilnehmer:innen-Liste für die BJR-Vollversammlung

Die Teilnehmer:innen-Liste enthält folgende Abschnitte:

- Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 12 Abs. 3 der BJR-Satzung;
- Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 12 Abs. 4 der BJR-Satzung;
- Gäste mit Rederecht gem. § 12 Abs. 5 der BJR-Satzung.

§ 9 BJR-Vollversammlungsvorsitzende:r

1. Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der BJR-Vollversammlung.
2. Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/ sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.
3. Am Ende der Sitzung ist jeweils der/die neue BJR-Vollversammlungsvorsitzende zu wählen, welche:r die nächste Sitzung leitet.
4. Die Wahl ist offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
5. Der/Die BJR-Vollversammlungsvorsitzende wird vom Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl an vom Landesvorstand und dem/der Präsident:in über alle Vorgänge unterrichtet, deren Kenntnis einer sachkundigen Leitung der Sitzung dient bzw. hierfür erforderlich ist.
6. Die organisatorischen Vorbereitungen für die nächste Sitzung erfolgen im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden.

§ 10 Protokoll

1. Über jede Sitzung der BJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
2. Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
3. Das Protokoll wird von dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Referent:in für die BJR-Vollversammlung unterzeichnet.
4. Das Protokoll wird spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BJR-Vollversammlungssitzung den Mitgliedern und Gästen zugestellt.
5. In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
6. Die BJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Nach Eröffnung der BJR-Vollversammlung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest.
2. Die BJR-Vollversammlung ist gem. § 15 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
3. Die BJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

1. Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
2. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die BJR-Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (§ 15 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt offen.
6. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses, kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 12 Abs. 3 a)-e) und 4a) eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
9. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 12 Abs. 3 und 4 a), c) und d) der BJR-Satzung sowie der Landesvorstand. Außerdem sind antragsberechtigt, die Stadt- und

Kreisjugendringe durch ihre Organe oder Vorsitzenden sowie die von der BJR-Vollversammlung eingerichteten Kommissionen durch ihre Vorsitzenden.

2. Antragsteller:innen, die nicht Mitglieder der BJR-Vollversammlung sind, werden zu den Beratungen ihres Antrags eingeladen. Im Falle der Organe der Stadt- und Kreisjugendringe benennen diese eine:n Vertreter:in, der/die einzuladen ist.
3. Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der BJR-Vollversammlung im Sinne von § 12 Abs. 3, 4 und 5 der BJR-Satzung; darüber hinaus kann der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende anderen Teilnehmern:innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

1. Der/die Sitzungsleiter:in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
2. Die Teilnehmer:innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
3. Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende davon abweichen.
4. Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende verweist eine:n Redner:in, dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm/ihr das Wort entziehen. Der/die Redner:in kann hiergegen die BJR-Vollversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.
5. Antragsteller:innen bekommen sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt.
6. Antragsberechtigte Mitglieder der BJR-Vollversammlung können bis zum Schluss der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der/die Antragsteller:in kann diese übernehmen. Anderenfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der BJR-Vollversammlung im Sinne von § 12 Abs. 3 und 4 a) gestellt werden. Diese werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners/der Gegenrednerin abzustimmen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - Antrag auf Feststellung eines gruppengetrennten Meinungsbilds;
 - Antrag auf Schluss der Debatte;
 - Antrag auf Schluss der Redeliste;
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 - Antrag zu Maßnahmen der Sitzungsleitung;
 - Antrag auf geschlechtergetrennte Redeliste;
 - Antrag auf geschlechtergetrennte Beratung.
3. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 16 Persönliche Erklärung

1. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter:in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

2. Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner:in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 17 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Landesvorstands

1. Der/die BJR-Vollversammlungs-Vorsitzende schreibt die betreffende Wahl aus, führt eine Kandidaten:innenliste über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl und versendet die Liste möglichst frühzeitig an die stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung.
2. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden.
3. Zur Durchführung der Wahl bestellt die BJR-Vollversammlung drei seiner Mitglieder als Wahlausschuss, eines der Wahlausschussmitglieder übernimmt den Vorsitz.
4. Der/die Wahlausschussvorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder auf, ggf. weitere Kandidaten:innen zu benennen, und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
5. Es findet eine Vorstellung der Kandidaten:innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat:innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder.
6. Ein:e Abwesende:r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahl- ausschussvorsitzenden vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.
7. Der/die Präsident:in und der/die Vizepräsident:in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt (vgl. § 16 Abs. 5 BJR-Satzung).
8. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen und die Wahl annimmt. Erhalten mehrere Kandidaten:innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat:in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Sofern mehr Kandidaten:innen mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen, als Positionen zu besetzen sind, sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt.
9. Im Falle der Sammelwahl hat jede:r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
10. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis bekannt.
11. Der Wahlausschuss nimmt ein Wahlprotokoll auf, das die drei Mitglieder unterzeichnen.
12. Das Wahlprotokoll enthält:
 - eingangs die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die eingegangenen Wahlvorschläge
 - gegebenenfalls den Beschluss der BJR-Vollversammlung, dass die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes nicht einzeln, sondern in einem Wahlgang gewählt werden,
 - für jeden Wahlgang die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
13. Das Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind mindestens bis zur Genehmigung des BJR-Vollversammlungs-Sitzungsprotokolls in der nächsten BJR-Vollversammlung aufzubewahren.

§ 18 Kommissionen der BJR-Vollversammlung

1. Die BJR-Vollversammlung kann Kommissionen einsetzen, die Aufgaben bearbeiten, welche nicht unmittelbar auf die Arbeit der BJR-Vollversammlung zielen, aber für Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion.
2. Die BJR-Vollversammlung beschließt die Einsetzung bzw. über die Weiterarbeit einer Kommission, mit einer Aufgaben- und Zielbeschreibung, jeweils für bis zu zwei Jahre. Mit dem Einsetzungs- bzw. Weiterarbeitsbeschluss beruft die BJR-Vollversammlung die Mitglieder einer Kommission. Bei der Besetzung soll die Breite der BJR-Mitgliedsorganisationen ebenso vertreten sein wie andere Träger der Jugendarbeit und deren verschiedene Ebenen. Die BJR-Vollversammlung wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder eine:n Vorsitzende:n.
3. Kommissionen bestehen in der Regel aus acht bis zwölf Mitgliedern. In Einzelfällen, die aufgrund der Aufgaben- und Zielbeschreibung begründet werden müssen, kann eine abweichende Mitgliederzahl festgelegt werden.
4. Die Mitglieder einer Kommission werden durch die Vollversammlung benannt. Hierfür sind die Mitglieder der Vollversammlung frühzeitig zum Vorschlag aufzufordern. Die Vorschläge sollen durch Informationen über die vorgeschlagene Person versehen sein und mit den Unterlagen zur Vollversammlung zugänglich gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der Organisation angehören, von welcher der Vorschlag ausgeht.
5. Kommissionen halten ihre Sitzungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ab. Über die Kommissions-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der BJR-Vollversammlung spätestens mit den Sitzungsunterlagen zur BJR-Vollversammlung bereit zu stellen.
6. Besteht eine Kommission, so ist in jeder BJR-Vollversammlung eine Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit vorzusehen.

Teil C Vorstand

Der Landesvorstand gibt sich gemäß § 17 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine eigene Geschäftsordnung.

Teil D Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die BJR-Vollversammlung in Kraft.
2. Jedem Mitglied der BJR-Vollversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.